

**Per E-Mail**

Generalsekretariat VBS  
Recht VBS und GS-VBS  
Frau Valérie A. Schmocker  
Chefin Rechtsetzung  
Maulbeerstrasse  
3003 Bern

St. Gallen, den 12. April 2021

**Vernehmlassung zur Übertragung einzelner Aufgaben/Zuständigkeiten der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden; Änderung des Militärstrafgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit.

Die Vorlage umfasst zwei Teilbereiche: Einerseits sollen Zivilpersonen für die Verletzung von Geheimschutznormen (Art. 86, 106 und 107 MStG) künftig teilweise dem Strafgesetzbuch und den dort entsprechend neu einzuführenden, analogen Strafbestimmungen und somit den zivilen Strafbehörden unterstellt sein, wenn die Straftat in Friedenszeiten und ohne strafbares Zusammenwirken mit Angehörigen der Armee erfolgt ist. Andererseits sollen Delikte, die an sich unter die Militärgerichtsbarkeit fallen und bei denen keine sachlichen Gründe für die militärische Gerichtsbarkeit sprechen, durch den Oberauditor von Fall zu Fall an die zivilen Behörden delegiert werden können.

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, betreffen die ins Auge gefassten Änderungen die Aufgabenteilung zwischen der Militär- und der zivilen Strafjustiz. Es handelt sich hierbei in erster Linie um einen politischen Entscheid. Mit Blick darauf sowie in Anbetracht des Umstands, dass die SVR-ASM sowohl aus Mitgliedern der zivilen Straf- wie auch der Militärjustiz mit jeweils unterschiedlichen Interessenlagen besteht, verzichten wir auf eine eigentliche Vernehmlassung. Bemerket sei immerhin Folgendes:

Auch nach eingehender Lektüre des Gesetzesentwurfes und des erläuternden Berichtes bleibt unklar, worin der gesetzgeberische Handlungsbedarf erkannt wird und welchen Mehrwert man sich von den Gesetzesanpassungen verspricht. Gegenteilig erwähnt der erläuternde Bericht selbst diverse Fragen und Probleme, die sich aufgrund der Neuregelung ergeben (vgl. vor allem Bericht, S. 3 ff.). Hinzu kommt, dass sich die finanziellen und personellen Auswirkungen gemäss Bericht zum heutigen Zeitpunkt *"nicht abschliessend beziffern"* lassen. Der Bericht geht allerdings *"für die Militärgerichte von einer Entlastung, für die zivilen Gerichte hingegen von einer entsprechenden Mehrbelastung"* aus (Bericht, S. 7). Wohl mag dabei zutreffen, dass sich der potenzielle Mehraufwand für die zivilen Strafgerichte bezüglich Verfahren nach Art. 94 MStG in überschaubarem Rahmen bewegen dürfte (so Bericht, S. 7, der indes selbst anmerkt, es könne *"nicht ausgeschlossen werden, dass auch potenziell sehr aufwändige Verfahren von der zivilen Strafgerichtsbarkeit zu übernehmen sind."*). Allerdings lässt der neue Art. 218 Abs. 5 MStG nach unserem Verständnis nicht nur die Übertragung solcher Fälle, sondern bei Vorliegen von "sachlichen Gründen" auch anderer Verfahren zu. Vor diesem Hintergrund kann die Neuregelung erhebliche finanzielle und personelle Auswirkungen auf die zivilen Strafgerichte zeitigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Strafgerichte sowohl auf kantonaler als auch auf eidgenössischer Ebene seit mehreren Jahren eine starke Zunahme an (zivilen) Strafverfahren zu verzeichnen haben. Unter diesem Blickwinkel erscheint die Übertragung weiterer Zuständigkeiten respektive Verfahren aus dem militärischen Bereich, jedenfalls ohne zeitgleiche Erhöhung der finanziellen bzw. personellen Ressourcen der zivilen Strafgerichte, als problematisch.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Überlegungen gedient zu haben. Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Patrick Guidon  
Präsident SVR-ASM